

**Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 40/94
vom 15. Dezember 1994**

zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-
Ausschusses vom 21. März 1994 zur Änderung des Protokolls 47 und bestimmter
Anhänge des EWR-Abkommens¹ geändert.

Die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994
zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein
Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften² ist in
das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XIX unter Nummer 1 (Richtlinie
83/189/EWG des Rates) vor den Anpassungen der folgende Gedankenstrich
hinzugefügt:

"- **394 L 0010:** Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom
23. März 1994 (ABl. Nr. L 100 vom 19.4.1994, S. 30)."

¹ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 1.

²ABl. Nr. L 100 vom 19.4.1994, S. 30.

2. Unter Nummer 1 (Richtlinie 83/189/EWG des Rates)

(a) wird in Anpassung a) "Artikel 1 Nummer 7" durch "Artikel 1 Nummer 1" und "7." durch "1." ersetzt;

(b) wird folgende neue Anpassung b) eingefügt :

"b) Artikel 1 Nummer 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

'Unter den Begriff 'technische Spezifikation' fallen ferner die Herstellungsmethoden und -verfahren für die Erzeugnisse, die zur menschlichen und tierischen Ernährung bestimmt sind, und für die Arzneimittel gemäß Artikel 1 der Richtlinie 65/65/EWG (Kapitel XIII Nummer 1 des Anhangs II des Abkommens) sowie die Herstellungsmethoden und -verfahren für die anderen Erzeugnisse, sofern diese die Merkmale dieser Erzeugnisse beeinflussen.'

(c) Die ursprüngliche Anpassung (e) wird gestrichen;

(d) die ursprünglichen Anpassungen (b), (c) und (d) werden zu Anpassungen (c) bzw. (d) bzw.(e);

(e) in Anpassung (d), d. h. der ursprünglichen Anpassung (c), wird die Zahl "2" durch die Zahl "4" ersetzt;

(f) im Einleitungssatz zu Anpassung (g) wird die Bezeichnung "Liste I des Anhangs" durch die Bezeichnung "Anhang II" ersetzt.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Februar 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4


Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.


Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1994

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende


H. Hafstein

Die Sekretäre des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses


P. K. Mannes


M. Sucker
